

Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG)

Leistungen nach diesem Gesetz können erst beansprucht werden, wenn sämtliches verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen aufgebraucht ist.

Zu den Familienangehörigen gehören, soweit sie in einem Haushalt leben,

- der Ehegatten,
- Lebenspartner,
- minderjährige Kinder.

Einkommen volljähriger Kinder und deren Ehegatten sind nicht zu berücksichtigen.

Bei eheähnlichen Gemeinschaften findet § 20 SGB XII analog Anwendung. Dabei setzt das Zusammenleben im selben Haushalt zunächst die räumliche Verbundenheit im Sinne einer Wohngemeinschaft voraus. Diese erfordert nicht zwingend die Nutzung einer nach außen abgeschlossenen Wohnung, sondern die zusammenhängende Nutzung von Räumen im Sinne einer Raum- und Funktionseinheit.

Der Begriff des Einkommens wird im AsylbLG nicht definiert. Wegen des bestehenden Sachzusammenhanges mit den Regelungen des SGB XII ist der Begriff des Einkommens nach allgemeiner Meinung unter Rückgriff auf § 82 Abs. 1 SGB XII zu bestimmen. Für Definitionen bzw. Abgrenzungen sowie grundsätzliche Erläuterungen zu Einkommen und Vermögen wird daher auf die Ausführungen zu § 82 und §90 SGB XII im Handbuch von 201 verwiesen (Anrechnung Einkommen/Vermögen bei § 2-Leistungsempfängern analog SGB XII> Hierfür lässt sich der Wortlaut des § 2 Abs. 1 anführen, der für Leistungsbezieher nach § 2 Abs. 1 eine Abweichung von § 7 vorsieht.)

1. Einkommen

Unter Einkommen fallen grundsätzlich alle dem Leistungsberechtigten und seinen im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließende Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen, mit Ausnahme von Einkommen volljähriger Kinder und deren Ehegatten.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- Leistungen nach dem AsylbLG,
- eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (sog. Schmerzensgeld) geleistet wird,
- Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 2 AsylbLG,
- Mehraufwandsentschädigungen, die Leistungsberechtigten im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme im Sinne von § 5a AsylbLG ausgezahlt wird und
- ein Fahrtkostenzuschuss, der den Leistungsberechtigten von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des AufenthG oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des AufenthG gewährt wird.

Freibetrag:

Der Freibetrag auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit beträgt für alle Personen, die Leistungen nach §3 AsylbLG beziehen, **25 v.H. des Bruttoeinkommens**, darf aber den Betrag von höchstens 50 v.H. der maßgeblichen Bedarfsstufe nicht überschreiten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Absetzungen vom Einkommen:

Vom Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzl. vorgeschrieben sind, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Fahrtkosten EIS 458 und Werbungskosten EIS 453).

Für Fahrtkosten ist der Preis des Sozialtickets (siehe aktueller Preis auf der Internetseite der WSW) oder ggf. notwendige und nachgewiesene höhere Fahrtkosten anzusetzen. Als Werbungskosten werden pauschal 5,20 € abgesetzt, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 5 DVO zum SGB XII).

Mit dem berechneten Einkommensfreibetrag sind sämtliche mit der Erwerbstätigkeit verbundene Mehraufwendungen, wie Fahrkosten und Arbeitsmittel, abgegolten. Eine Bereinigung des Netto-Arbeitseinkommens darüber hinaus ist nicht vorzunehmen.

2. Vermögen

Von dem Vermögen nach Absatz 1 Satz 1 ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, **jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro** abzusetzen. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben ferner Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Abgesehen hiervon ist das gesamte verfügbare Vermögen einzusetzen. Verfügbar ist Vermögen, wenn seinem Einsatz bzw. seiner Umwandlung in Geldmittel keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Wirtschaftliche Erwägungen stellen dagegen keine Hindernisse dar. Denn die Verpflichtung zum vorrangigen Aufbrauchen des Vermögens steht nicht unter dem Vorbehalt der Verwertbarkeit. Das bedeutet, dass die Veräußerung eines Gegenstandes grundsätzlich nicht vom aktuell erzielbaren Verkaufserlös, von der Größe der Verluste, von Kursschwankungen o. ä. abhängig gemacht werden darf.

3. Verpflichtungserklärung

Wenn gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, ist eine Inanspruchnahme des Verpflichteten vorrangig durchzusetzen (Bitte § 8 AsylbLG beachten!).

4. Vorrangige Ansprüche

Auch im AsylbLG gilt der Nachranggrundsatz, sodass Ansprüche gegen Dritte (z.B. gegen Träger von Sozialleistungen oder Unterhaltsleistungen von Angehörigen) vorrangig geltend zu machen sind.

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch nach § 7 Abs. 4 in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf

sich überleiten. Hierbei kann es sich sowohl um privatrechtliche, als auch um öffentlich-rechtliche Ansprüche handeln.